



## **Bebauungsplan Nr. 8 „Puch – Fellerfeld“ 7. Änderung**

Die Gemeinde Pöornbach erlässt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den  
Bebauungsplan Nr. 8 „Puch - Fellerfeld“, 7. Änderung,  
als

### **SATZUNG**

#### 1. Geltungsbereich:

Diese 7. Änderung gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 8.

#### 2. Geänderte Festsetzungen:

##### **C7) Einfriedungen C7.1**

**Einfriedungen sind mit einer Höhe bis max. 1,30 m zulässig.**

#### 3. Hinweise:

Ansonsten sind weiterhin die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes und dessen Änderungen zu beachten.

Gefertigt am 26.07.2016

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31.05.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.05.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.06.2016 bis 20.07.2016 beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.05.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2, § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.06.2016 bis 20.07.2016 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Pörnbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.07.2016 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.07.2016 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Pörnbach, den 28.07.2016



Helmut Bergwinkel  
1. Bürgermeister



5. Ausgefertigt

Gemeinde Pörnbach, den 29.07.2016



Helmut Bergwinkel  
1. Bürgermeister



6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 05.08.2016 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Pörnbach, den 08.08.2016



Helmut Bergwinkel  
1. Bürgermeister

